



Statuten der SP Kanton Luzern

I. RECHTSFORM

Art. 1 Verein; Glied der SPS

1

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern, nachfolgend "SP Kanton Luzern" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. •

2

Die SP Kanton Luzern ist ein Glied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, nachfolgend "SPS" genannt. •

3

Die SP Kanton Luzern anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der SPS. •

II. ZIEL

Art. 2 Aufgaben

1

Die SP Kanton Luzern verfolgt die Ziele des demokratischen Sozialismus im Sinne der Parteiprogramme der SPS und der SP des Kantons Luzern.

2

Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Stellungnahmen zu kantonalen Abstimmungsvorlagen und Wahlen sowie bei Vernehmlassungen;
- b) Teilnahme an kantonalen Wahlen, Ergreifen von Initiativen und Referenden; •
- c) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sowie internen Bildungs- und Schulungskursen;
- d) Information der Öffentlichkeit durch geeignete Medien; •
- e) Dienstleistungen zugunsten ihrer Ortsparteien, der SPS sowie von Fall zu Fall für nahestehende Organisationen und Personen.

III. ORGANISATION

Art. 3 Gliederung

1

Die SP Kanton Luzern wird aus der Gesamtheit der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Ortsparteien gebildet. •

2

In der Regel besteht in einer Gemeinde oder einer ländlichen Region nur eine Ortspartei. Die Ortsparteien haben eine geografisch eindeutige Bezeichnung.

3

Innerhalb der Ortsparteien können sich die weiblichen Mitglieder zu Frauengruppen zusammenschliessen. Die Frauengruppen der Ortsparteien und alle übrigen SP-Frauen bilden die SP Frauen Kanton Luzern. Diese konstituiert sich selbst. Das weitere bestimmt das Reglement der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz. •

4

Innerhalb der Ortsparteien können die jugendlichen Mitglieder Juso-Sektionen gründen; im Übrigen gilt Artikel 9 der Statuten der SPS und Artikel 5 der Statuten der Juso Schweiz. •

5

Im Kanton besteht eine Gruppierung SP MigrantInnen Kanton Luzern gemäss Art. 11 der Statuten der SPS.

6

Im Kanton besteht eine Gruppierung SP60+ Kanton Luzern gemäss Art. 10 der Statuten der SPS.

7

Im Kanton besteht eine Gruppierung SP queer Kanton Luzern gemäss Art. 12 der Statuten der SPS.

Art. 4 Organe

1

Die Organe der SP Kanton Luzern sind:

- a) der Parteitag; •
- b) die Delegiertenversammlung; •
- c) die Geschäftsleitung; •
- d) die Finanzkontrolle; •
- e) die Geschäftsprüfungskommission; •
- f) die Kantonsratsfraktion; •
- g) das Parteisekretariat;
- h) die Personalkommission Justizbehörden (PKJ) •

2

Eine angemessene Geschlechterverteilung sowie Vertretung durch jugendliche Mitglieder und Personen mit Migrationshintergrund ist anzustreben. •

A. Parteitag

Art. 5 Stellung, Zusammensetzung

1

Der Parteitag ist das oberste Organ der SP Kanton Luzern. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder und die Ortsparteien verbindlich.

•

2

Der Parteitag besteht aus:

- a) den Delegierten der Ortsparteien; •
- b) den Mitgliedern der kantonalen Delegiertenversammlung; •
- c) den Mitgliedern der eidgenössischen und kantonalen Behörden; •
- d) den Mitgliedern von kommunalen Exekutiven; •
- e) den Mitgliedern der Finanzkontrolle und der Geschäftsprüfungskommission; •
- f) drei zusätzlichen Mitgliedern der SP Frauen* Kanton Luzern; •
- g) drei zusätzlichen Mitgliedern der Juso; •
- h) drei zusätzlichen Mitgliedern der SP MigrantInnen Kanton Luzern. •
- i) drei zusätzlichen Mitgliedern der SP60+ Kanton Luzern
- j) drei zusätzlichen Mitgliedern der SP queer Kanton Luzern

3

Die Ortsparteien sind berechtigt, auf je zehn Mitglieder oder einen Bruchteil davon eine Person zu delegieren. Der Mitgliederbestand wird anhand der im letzten Kalenderjahr bezahlten Mitgliederbeiträge an die SPS ermittelt. •

4

Die Mitglieder der SP Kanton Luzern können an den kantonalen Parteitag teilnehmen.

Art. 6 Einberufung

1

Der ordentliche Parteitag tritt jährlich einmal zusammen. Ausserordentliche Parteitage werden einberufen: •

- a) aufgrund eines Geschäftsleitungs-, Delegiertenversammlungs- oder Parteitagbeschlusses; •
- b) auf Verlangen eines Viertels der Ortsparteien oder zehn Prozent der Mitglieder. •

2

Die Einberufung des Parteitages ist Sache der Geschäftsleitung. Ort, Zeit und vorläufige Traktanden sind den Delegierten mindestens acht Wochen vor einem ordentlichen und mindestens vier Wochen vor einem ausserordentlichen Parteitag schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Anträge an den Parteitag

1

Anträge der Parteitagsmitglieder sind dem Sekretariat fünf Wochen vor dem ordentlichen Parteitag schriftlich einzureichen. Die Geschäftsleitung leitet die Anträge spätestens drei Wochen vor dem Parteitag an die Parteitagsmitglieder weiter. •

2

An ausserordentlichen Parteitagen können nur Anträge zu den traktandierten Themen gestellt werden.

•

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

1

Zu den Aufgaben des ordentlichen Parteitages gehören:

- a) Festsetzung der Geschäftsordnung; •
- b) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsleitung, der Finanzkontrolle und der Geschäftsprüfungskommission, der Kantonsratsfraktion sowie des Parteisekretariates;
- c) Abnahme der Jahresrechnung; •
- d) Wahl des Präsidiums, bestehend aus PräsidentIn und mindestens einem/einer Vizepräsidentin oder aus zwei Co-Präsidentinnen;
- e) Wahl der Finanzchefin;
- f) Wahl von maximal 4 weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung; •
- g) Wahl der Finanzkontrolle und der Geschäftsprüfungskommission;
- i) Wahl der Vertreterinnen an Delegiertenversammlungen der SPS; •
- j) Wahl der Personalkommission Justizbehörden (PKJ)
- k) Genehmigung des Finanzreglements •
- l) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets. •

2

Aufgaben eines ordentlichen oder eines ausserordentlichen Parteitages sind: •

- a) Beschlussfassung über alle grundsätzlichen politischen Fragen und wichtigen Sachfragen sowie grössere Aktionen der Kantonalpartei;
- b) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge;
- c) Wahlvorschläge für die Mitglieder der Bundesversammlung und des Regierungsrates.

3 Urabstimmung

- a) Wenn zwei Fünftel der Delegierten am Parteitag oder ein Viertel der Ortsparteien, die mindestens einen Zehntel der Parteimitglieder umfassen, dies beim Sekretariat der SP Kanton Luzern innert Monatsfrist verlangen, müssen Parteitagsbeschlüsse der Urabstimmung unterbreitet werden. Sie ist innert vierzehn Tagen nach Einreichen des Begehrens durchzuführen. •
- b) Zwei Drittel der Delegierten am Parteitag können ein wichtiges Traktandum direkt der Urabstimmung zum Entscheid zuweisen.
- c) Die Delegiertenversammlung erlässt bei Bedarf ein Urabstimmungsreglement. •

B. Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

1

Der Delegiertenversammlung gehören an: •

- die Mitglieder der Geschäftsleitung; •
- die Präsidentinnen der Ortsparteien oder ihre Stellvertretung;
- die Mitglieder der Kantonsratsfraktion und die Mitglieder des Regierungsrates;
- die Mitglieder der GPK; •
- die Mitglieder der Gemeinde-Exekutiven; •
- die voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Gerichte und der Staatsanwaltschaft •
- die Mitglieder der eidgenössischen Behörden; •
- die Mitglieder in der Delegiertenversammlung der SPS;
- drei Mitglieder der SP Frauen* Kanton Luzern; •
- fünf Mitglieder der Juso; •
- drei Mitglieder der SP MigrantInnen Kanton Luzern;
- drei Mitglieder der SP60+ Kanton Luzern
- drei Mitglieder der SP queer Kanton Luzern
- zusätzliche Mitglieder von Ortsparteien :
 - bei 1 bis 50 Mitgliedern: 1
 - bei 51 bis 100 Mitgliedern: 2
 - auf je 100 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon, kann eine zusätzliche Person delegiert werden

Die Zuteilung der Mandate erfolgt einen Monat nach Beendigung des abgelaufenen Geschäftsjahres aufgrund der Anzahl zahlender Mitglieder (gemäss Bericht der Finanzchefin).

2

Die Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsleitung oder auf Verlangen einer Ortspartei einberufen.

3

Die Mitglieder der SP Kanton Luzern können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

1

Die Delegiertenversammlung ist nach dem Parteitag das oberste Organ der Partei. Ihre Beschlüsse sind für die Ortsparteien bindend, solange nicht ein Parteitag anders beschliesst. Sie behandelt wichtige politische Fragen, Sachfragen sowie Aktionen und fällt diesbezügliche Beschlüsse.

2

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Stellungnahme zu kantonalen Abstimmungsvorlagen, wenn kein ausserordentlicher Parteitag einberufen wird;
- b) Ausarbeitung und Koordination von politischen Aktionen so wie der internen Personalpolitik;
- c) Offene personelle Planung
- d) Mitsprache bei der Wahl des Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
- e) Zusammenstellung der Kandidatinnen Vorschläge für Kommissionen, die nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- f) Pflege der Information und des Kontaktes mit den Ortsparteien; •
- g) Aufträge an die Geschäftsprüfungskommission sowie Abnahme von Prüfungsberichten; •
- h) Erlass von Reglementen; •
- i) Die Delegiertenversammlung kann der Geschäftsprüfungskommission Kontrollaufträge erteilen und sie bei Bedarf befristet personell ergänzen. •

Art. 11 Anträge an die Delegiertenversammlung

1

Anträge zu traktandierten Themen können durch alle Mitglieder jederzeit gestellt werden.

•

2

Traktandierungsanträge zu einberufenen Versammlungen sind nur für Geschäfte ohne Beschlussfassung zulässig. Politische Stellungnahmen und Informationsbegehren sind jederzeit möglich.

3

Traktandierungsanträge zu Versammlungen, die noch nicht einberufen sind, können durch drei Delegierte jederzeit gestellt werden.

C. Geschäftsleitung

Art. 12 Zusammensetzung

1

Der Geschäftsleitung gehören an: •

- das Präsidium; •
- die Finanzchefin; •
- ein/eine MitarbeiterIn des Sekretariats;
- ein Mitglied der Kantonsratsfraktion;
- die Luzerner SP-Mitglieder der Bundesversammlung
- die SP-Mitglieder des Regierungsrates
- eine Vertreterin der SP Frauen* Kanton Luzern
- eine Vertreterin der Juso

- eine Vertreterin der SP MigrantInnen Kanton Luzern
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der SP60+ Kanton Luzern
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der SP queer Kanton Luzern
- maximal vier weitere Mitglieder.

2

Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Geschäftsleitungsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

1

Die Vertretung der Kantonalpartei nach aussen erfolgt durch das Präsidium; im Verhinderungsfalle oder nach Absprache durch eine Mitarbeiterin des Sekretariates.

2

Die Geschäftsleitung vertritt die Kantonalpartei nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

3

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere :

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte; •
- b) Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Stellungnahmen bei Vernehmlassungen und Eingaben an Behörden;
- d) Einberufung des Parteitages und der Delegiertenversammlung sowie Festsetzung der Traktandenliste; •
- e) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Parteitages und der Delegiertenversammlung; •
- f) Aufsicht über das Parteisekretariat und über die Verwaltung der Finanzen;
- g) Abschluss von Arbeitsverträgen;
- h) Erlass von Richtlinien.

4

In dringenden Fällen ist die Geschäftsleitung befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Beschlussfassung über die Geschäfte, die ordentlicherweise nicht in ihre Kompetenz fallen, ist dem dafür zuständigen Gremium so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

5

Nimmt die Geschäftsleitung der SP Kanton Luzern im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung zu einer Vorlage oder einem Projekt, hat sie vorgängig die betroffenen Ortsparteien zu konsultieren und deren Meinung in der Stellungnahme angemessen zu berücksichtigen.

D. Geschäftsprüfungskommission

Art. 14 Zusammensetzung, Auftrag und Befugnisse

1

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern, die nicht der Geschäfts- oder Parteileitung angehören dürfen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

2

Sie prüft auf Antrag die Tätigkeit der Organe, insbesondere die der Geschäftsleitung. Sie ist berechtigt jederzeit in alle dafür notwendigen Akten Einsicht zu nehmen. Die Organe sind auskunftspflichtig.

3

Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit und legt das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Parteitag zur Genehmigung vor.

E. Finanzkommission

Art. 15 Zusammensetzung, Auftrag und Befugnisse

1

Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern, die nicht der Geschäfts- oder Parteileitung angehören dürfen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

2

Sie prüft die Rechnungsführung und die Tätigkeit des Finanzchefs. Sie ist berechtigt jederzeit in alle dafür notwendigen Akten Einsicht zu nehmen. Die zuständigen Organe sind auskunftspflichtig.

3

Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit und legt das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Parteitag zur Genehmigung vor.

F. Kantonsratsfraktion

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

1

Die Kantonsratsfraktion wird aus den in den Kantonsrat und in den Regierungsrat gewählten Parteimitgliedern gebildet. Sie konstituiert sich selbst.

2

Die Kantonsratsfraktion bestimmt ihre Haltung im Rahmen der vom Parteitag gefassten Beschlüsse und aufgestellten Aktionsprogramme frei. •

3

Die Fraktion stellt die Kandidatinnenvorschläge für die vom Kantonsrat zu treffenden Wahlen auf. Bei den Wahlen von Mitgliedern der Justizbehörden steht der Delegiertenversammlung ein Mitspracherecht zu.

•

4

Die Kantonsratsfraktion erstattet dem ordentlichen Parteitag Bericht über ihre Tätigkeit. •

G. Parteisekretariat

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

1

Die SP Kanton Luzern unterhält ein Sekretariat zur Unterstützung ihrer Organe und der Ortsparteien. •

2

Die Dienstleistungen des Sekretariates erfolgen im Rahmen der Richtlinien, die den finanziellen und personellen Möglichkeiten entsprechend durch die Geschäftsleitung erlassen werden. Zudem obliegt dem Sekretariat der Vollzug der Finanzierungsbeschlüsse sowie die Rechnungsführung. Die Rechnungsführung kann bei Bedarf an eine externe Stelle delegiert werden. •

H. Wahlkreise

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

1

Zur Organisation der kantonalen Wahlen setzt die Geschäftsleitung der SP Kanton Luzern einen Wahlausschuss ein.

2

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind in einer verbindlichen Vereinbarung festzuhalten. Diese Vereinbarung ist durch den Parteitag zu genehmigen. •

3

Die Geschäftsleitung der SP Kanton Luzern ernennt zusätzlich pro Wahlkreis und Wahlgang eine Kontaktperson für den Wahlausschuss. •

4

Der Wahlausschuss hat auf besondere Gegebenheiten in den einzelnen Wahlkreisen Rücksicht zu nehmen. •

5

Nomination von Kandidatinnen, die Listengestaltung und das Abschliessen von Listenverbindungen unterstehen der Genehmigung durch die Wahlkreisversammlung. Stimmberechtigt sind die eingetragenen Mitglieder der im Wahlkreis zusammengeschlossenen Sektionen. •

I. Personalkommission Justizbehörden

Art. 19 Zusammensetzung, Auftrag und Befugnisse

1

Die Personalkommission Justizbehörden besteht aus 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern. 6 Personen werden aus den Reihen der SP-JuristInnen bestimmt, von diesen nehmen jeweils 3 an den Sitzungen der PKJ teil. Die Fraktion ist mit zwei Personen vertreten, wovon eine Mitglied der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) ist. Die Geschäftsleitung ist mit zwei Personen vertreten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

2

Die Personalkommission Justizbehörden konstituiert sich selbst und gibt sich ein Reglement, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

3 Sie prüft Kandidierende für die Justizbehörden und gibt der Delegiertenversammlung eine Empfehlung zur Nomination ab.

IV. MITGLIEDSCHAFT •

Art. 20 Rechte und Pflichten

1

Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Parteimitglieder richten sich nach den Statuten der SPS.

2

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. FINANZEN

Art. 21 Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel

1

Die Einnahmen der Kantonalpartei stammen aus:

- a) einem Anteil des Mitgliederbeitrags gemäss Finanzreglement;
- b) Mandatsabgaben der kantonalen Behördemitglieder; •
- c) freiwilligen Zuwendungen; •
- d) Erträgen aus Aktionen, Sammlungen und Veranstaltungen;
- e) Entgelten aus Dienstleistungen zugunsten Dritter. •

2

Die Ortsparteien erheben bei ihren Mandatsträgerinnen Mandatsabgaben entsprechend den Ansätzen der Kantonalpartei. •

3

Die Geschäftsleitung kann Aktionen der Ortsparteien aus den Mitteln der Kantonalpartei mitfinanzieren. •

4

Für die Vergütung individueller Unkosten erlässt die Delegiertenversammlung ein Spesenreglement. •

VI. REVISION DER STATUTEN

Art. 22 Revision und Verhältnis zur SPS

1

Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann von der Geschäftsleitung oder von einer Ortspartei beantragt und durch den Parteitag mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.

2

Soweit die Revision Änderungen im Verhältnis zur SPS verursacht, werden die neuen Statuten der Geschäftsleitung der SPS zur Genehmigung unterbreitet.